



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 09.06.2006 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

221. Emeritierungsrichtlinie des Senats

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 die nachstehende Emeritierungsrichtlinie beschlossen:

§ 163 (BDG in der Fassung 2003) nennt als Voraussetzungen für die Emeritierung der Universitätsprofessoren (gemäß 161a) auf der einen Seite den Bedarf der Universität an einer zeitlich begrenzten Fortführung von Lehr- und Forschungsleistung sowie auf der anderen Seite die besonderen Leistungen der antragstellenden Person. Eine Emeritierung soll also nur dann erfolgen, wenn eine wissenschaftlich besonders verdienstvolle Persönlichkeit für einen begrenzten Zeitraum ihre Lehr- und Forschungsleistung der Universität noch zur Verfügung stellen soll. Zur Entscheidungsvorbereitung schlägt der Senat zwei Verfahrensschritte vor:

1. Die Fakultät, aus der ein Antrag auf Emeritierung kommt, hat den Bedarf in Lehre und Forschung zu begründen. Relevant sind dabei die Forschungsvorhaben, insbesondere die Fertigstellung größerer Forschungsprojekte, und die besondere Qualität der Lehre. Die Fakultät muss auch den Nachweis führen, dass dieser Bedarf nicht durch andere Personen (insbesondere Habilitierte des Faches) abgedeckt werden kann.
2. Die besonderen Leistungen in Forschung und Lehre sind von der antragstellenden Person durch Lebenslauf, Schriftenverzeichnis sowie durch weitere Angaben, die eine Beurteilung der herausragenden wissenschaftlichen Verdienste ermöglichen, nachzuweisen. Der Senat kann von sich aus Gutachten in Auftrag geben.

Der Senat prüft die eingegangenen Unterlagen und verfasst eine Stellungnahme im Sinn von § 163 Abs. 4 BDG für das Amt der Universität, das gemäß § 163 Abs. 2 BDG für eine solche Verfügung zuständig ist.

Der Vorsitzende des Senats:

C l e m e n z